

## Speisetrockenhülsenfrüchte:

Speiseerbsen	2 000,- M/t
Speisebohnen	2 300,- M/t
Speiselinsen	1 550,- M/t

## Ölsaaten:

<b>Raps I</b>	1 040,-M/t
Rübsen J	
Backmohn	4 500,- M/t
Mohn zur Ölgewinnung	3 000,- M/t
Gewürzsenf	3 000,- M/t
Senf zur Ölgewinnung	630,- M/t
Lein	1 200,— M/t
Sonnenblumenkerne	970,- M/t
Leindotter	720,- M/t
Hanf	1 500,- M/t
Crambe	900,- M/t

## bei Import- und Exportbeziehungen:

Hartweizen	380,- M/t
Futtergerste	330,- M/t
Futterhafer	420,- M/t
Futtermais	320,- M/t
Milocorn	350,- M/t
Futtererbsen, -bohnen	300,- M/t
Sojabohnen	670,- M/t
Palmkerne	1 450,- M/t
Kopra	1 640,- M/t
Sesamsaat	1 460,- M/t
Erdnußkerne	1 400,- M/t
Nigersaat	900,- M/t

## Rauhfutter:

Heu	250,- M/t
Getreide- und Ölsaatenstroh	150,- M/t

(5) Für Mühlenerzeugnisse sowie für die Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und den Verarbeitungs- und Großhandelsbetrieben gelten die entsprechenden Preise als Berechnungsgrundlage für Vertragsstrafen.

(6) Für die nichtfristgemäße Rückgabe der Gewebesäcke beträgt die Vertragsstrafe 0,40 M je Sack und Monat maximal bis zum dreifachen Anschaffungswert.

## § 33

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452),
- Anordnung vom 14. März 1967 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh - (GBl. II Nr. 31 S. 185),
- Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

**Der Minister**

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

## Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

## Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker.

(2) Für die Beziehungen der volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie zu den sozialistischen Großhandelsbetrieben gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(3) Für die Lieferung von Zucker an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

(4) Für die Lieferung von Zucker aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

## § 2

### Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft sowie die WB Zucker- und Stärkeindustrie koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Kooperations- und Vertragsbeziehungen der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen untereinander sowie zu den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß eine kontinuierliche Planerfüllung, eine effektive Verwertung der Zuckerrüben und eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Zucker und Zuckererzeugnissen in hoher Qualität gesichert wird. Dabei obliegt ihnen, auf der Grundlage des ständig wachsenden Bewußtseins und der sich erhöhenden Qualifikation der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder den Prozeß der Konzentration, der Spezialisierung und Arbeitsteilung planmäßig so zu gestalten, daß schrittweise industriemäßige Formen der Zuckerrübenproduktion auf dem Wege der Kooperation entwickelt werden. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Kooperationsverbände und Erzeugerbeiräte.

(2) Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie und die Organe des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels haben im Rahmen ihrer Leitungs- und